

*Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses vom 04.10.2006,
zuletzt aktualisiert am 27.10.2010*

Bitte beachten Sie auch den folgenden Link, in dem Sie nicht nur die Excel-Dateien zum Erstellen der Studienablaufsprognose, sondern auch die „Anleitung zum Ausfüllen: BWL-Bachelor“ und „Anleitung zum Ausfüllen: Wirtschaftsrechts-Bachelor“ finden:

<http://www.hs-pforzheim.de/De-de/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/Seiten/MusterFormulare.aspx>

Verbindliche Studienvereinbarung (vSV, § 37 StuPO) (BA, MA und DI)

- Wann – Fälle:
 - 1.1 Elternzeit
 - 1.2 Behinderung
 - 2.1 Ergebnis einer Obligatorischen Studienfachberatung (oSB)
 - 2.2 Auflage des Prüfungsorgans der Fakultät
 3. Unterbleiben einer Studienvereinbarung

- Wie:
 - A. Einladungs-Mail
 - B. Vorschlag des/der Studierenden für eine vSV (Studienablaufprognose unter Verwendung der vorgegebenen Excel-Tabellen)
 - C. Checkliste
„Formale + inhaltl. Ausgestaltung der vSV“
 - D. Gemeinsamer Entwurf
 - E. Vorlage beim Prüfungsorgan der Fakultät
 - F. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die vSV

- Wer: Studiendekan/in bzw. von ihm/ihr delegierte Person
Prüfungsorgan der Fakultät

I. Fälle in denen die Studienvereinbarung erforderlich wird und in denen sie unterbleibt

Es lassen sich zwei Fallgruppen unterscheiden. Fälle, in denen das Gesetz den Studierenden ausnahmsweise ein Teilzeitstudium und damit längere Studienzeiten zugestehen, bilden die erste Gruppe der Anlässe für eine verbindliche Studienvereinbarung:

- 1.1) Studienvereinbarung im Rahmen der Elternzeit¹ (§37 Abs. 3 d i.V.m. § 38 StuPO)
- 1.2) wenn eine Studierende bzw. ein Studierender aufgrund von Behinderungen außer Stande ist (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG), ihr bzw. sein Studium entsprechend dem regelmäßigen Studienverlauf zu gestalten (§37 Abs. 3 b StuPO)

Die zweite Gruppe bilden Fälle, in denen eine pauschale Handhabung der gesetzlichen Regelungen zur höchstzulässigen Studienzzeit entgegen der Intention des Hochschulgesetzes und der StuPO mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Zwangsexmatrikulationen führen würde, die durch individuelle Regelungen vermieden werden können:

- 2.1) Studienvereinbarung aufgrund des Ergebnisses einer obligatorischen Studienfachberatung (§ 36 Abs. 4 i.V.m. §37 Abs. 3c StuPO)
- 2.2) aufgrund einer entsprechenden Auflage des Prüfungsorgans der Fakultät (§37 Abs. 3a StuPO)

Dies kann insbesondere bei Quereinsteigern (erstmalige Immatrikulation in Pforzheim im zweiten oder einem höheren Fachsemester) und im Einzelfall bei Studiengangwechslern der Fall sein. Auch bei Nichtmuttersprachlern ist denkbar, dass eine vSV Raum für konkret nachzuweisende und mit der Hochschule abzustimmende Maßnahmen zum Spracherwerb schafft. Neben der Bereitschaft der betroffenen Studierenden zur kooperativen Mitwirkung ist in jedem Fall ein zusätzlicher und erheblicher objektivierbarer Grund Voraussetzung für eine vSV.

Der Sinn und Zweck der Vorschriften über die Studienzzeitbegrenzung im Hochschulgesetz darf durch diese Regelungen nicht umgangen werden. Daher unterbleibt eine verbindliche Studienvereinbarung

- 3) soweit auch unter Rücksichtnahme auf individuelle Verhältnisse der bzw. des Studierenden in vertretbarer Zeit kein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist (§37 Abs. 1 S. 4 und §36 Abs. 4 S. 2 StuPO). Diese Regelung zielt vordringlich auf eine Begrenzung der unter 2.1) und 2.2) aufgeführten Fälle. Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass dies der Fall ist, wenn die Studienvereinbarung zu einer Studienlänge von mehr als 10 Semestern bei Bachelorstudiengängen und zu mehr als 11 Semestern bei Diplomstudiengängen führen würde. Ohne gravierende Gründe (Der Studierende hat die

¹ Als Nachweise sind dem (formlosen) Antrag auf Elternzeit folgende Unterlagen beizufügen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Erklärung der/des Studierenden nach § 38 Abs. 1 StuPO: „Hiermit erkläre ich, dass das Kind [Name des Kindes] in meinem Haushalt in [Anschrift] lebt, mir die Personensorge zusteht und ich selbst das Kind betreue und erziehe. [Ort, Datum, Unterschrift]“
- Bescheid der Kindergeldkasse über die Zahlung von Kindergeld für das Kind
- Entwurf der verbindlichen Studienvereinbarung (Studienablaufprognose unter Verwendung der vorgegebenen Excel-Tabellen)

Verzögerung im Sinne des §34 Abs. 2 LHG „nicht zu vertreten“, wofür er die Beweislast trägt.) sind längere Studienzeiten außerhalb der obigen Fälle 1.1) und 1.2) nicht zu rechtfertigen. Unterbleibt eine obligatorische Studienvereinbarung, so gilt für den Studierenden die generelle Regelung des §34 Abs. 2 LHG über die Höchststudienzeiten ohne weitere Modifikationen.

II. Zuständig ist

- Für einen Vorschlag einer verbindlichen Studienvereinbarung in Form einer Studienablaufprognose unter Verwendung der vorgegebenen Excel-Tabellen zunächst der bzw. die Studierende selbst (§37 Abs. 2 StuPO)
- Für die regelmäßig erforderliche Vorbereitung einer aus Sicht der Hochschule sinnvollen Vereinbarung unter fachkundiger Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Studienganges: die zuständige Studiendekanin bzw. der zuständige Studiendekan, ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied der Professorenschaft oder eine dem bzw. der Studierenden zugewiesene Mentorin bzw. einen dem bzw. der Studierenden zugewiesener Mentor. (Dies kann in den obigen Fällen 1.1, 1.2 und 2.2 ausnahmsweise unterbleiben. Dann ist aber eine Information der Studiendekanin bzw. des Studiendekans etc. angezeigt.)
- Für die Genehmigung der Studienvereinbarung bzw. deren einseitige Abänderung: das Prüfungsorgan der Fakultät (§37 Abs. 2 StuPO).

III. Regelmäßiger Ablauf der Erarbeitung und Genehmigung einer verbindlichen Studienvereinbarung

- Vereinbarung eines Termins für eine Studienfachberatung seitens des bzw. der Studierenden mit der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan, ein von ihr bzw. ihm bezeichnetes Mitglied der Professorenschaft oder eine dem bzw. der Studierenden zugewiesene Mentorin bzw. einen dem bzw. der Studierenden zugewiesener Mentor.
- Ausarbeitung eines Vorschlages einer verbindlichen Studienvereinbarung (Studienablaufprognose) durch den Studierenden bzw. die Studierende und Übermittlung an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan oder die andere Beraterin bzw. den anderen Berater unter ausschließlicher Verwendung der hierfür vorbereiteten Excel-Tabellen des jeweiligen Studienganges, die im Internetangebot des Prüfungsamts abrufbar sind (<http://www.hs-pforzheim.de/De- de/Hochschule/Verwaltung/Download/Pruefungsamt/Seiten/MusterFormulare.aspx>). Studierende der Fakultät Wirtschaft und Recht finden auf dieser Seite auch ausführliche Anleitungen zum Ausfüllen der Excel-Tabellen. Bei der Angabe von Prüfungsterminen hat der bzw. die Studierende die unter IV. genannten Punkte zu beachten! Behinderte legen i.d.R. einen gültigen Behindertenausweis und ein ärztliches Gutachten vor, welches ausführt, wie sich die Behinderung auf das Studium auswirkt und wie viel mehr Zeit für das Studium der bzw. die Behinderte im Vergleich zu nicht behinderten Studierenden wird aufwenden müssen. In Zweifelsfällen muss zusätzlich eine Stellungnahme eines von der Hochschule benannten ärztlichen Gutachters oder eines Gesundheitsamtes vorgelegt werden. Wer keinen Behindertenausweis vorlegt, muss in jedem Fall ein entsprechendes Gutachten des von der Hochschule benannten Gutachters oder Gesundheitsamtes vorlegen.
- Vor oder spätestens in der Studienfachberatung prüft der zuständige Berater (oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) den vom Studierenden vorgelegten Studienablaufplan auf formale Korrektheit (Voraussetzungen des 2. Studienabschnittes, des

Praxissemesters, des letzten Fachsemesters eingehalten?) und inhaltliche Stimmigkeit. **Abweichungen von den Voraussetzungen der StuPO werden – mit Ausnahme des Prüfungszeitpunktes – in der Regel nicht genehmigt.** Anträge auf vSVen, mit denen Abweichungen von den allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen (z.B. Prüfungen des 2. Studienabschnittes, der Lage des Praxissemesters) ausnahmsweise genehmigt werden sollen (z.B. bei Hochschulwechslern), müssen diese Tatsache deutlich ausweisen. Der Ausschuss muss diese Abweichung ausdrücklich genehmigen.

- Im Rahmen der Studienfachberatung gehen der bzw. die Studierende und die Beraterin bzw. der Berater den Vorschlag des bzw. der Studierenden durch und ändern ihn ggf. ab. Dabei kommt den Beraterinnen und Beratern in den obigen Fällen 2.1 und 2.2 eine deutlich höhere Gestaltungsverantwortung zu, als in den Fällen 1.1 und 1.2, in denen den Studierenden echte Genehmigungsansprüche zustehen (näher: IV.).
- Entweder kommt es daraufhin zu einem gemeinsamen Entwurf einer verbindlichen Studienvereinbarung oder aber die beratende Professorin bzw. der beratende Professor legt ihre bzw. seine abweichende Meinung nieder.
- Der so entstandene, von dem bzw. der Studierenden sowie der Beraterin bzw. dem Berater unterschriebene Entwurf wird dem Prüfungsorgan der Fakultät vorgelegt.
- Das Prüfungsorgan der Fakultät genehmigt den Entwurf, wandelt ihn im Wege des Verwaltungsaktes ab oder lehnt ihn ab. Darüber erhält der Studierende einen rechtsverbindlichen Bescheid.
- Zu beachten ist, dass bei einer Verschiebung des Praxissemesters der bzw. die Studierende verpflichtet ist, die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan und das Studentensekretariat unter Vorlage der Studienvereinbarung darüber zu informieren.
- Sollte der tatsächliche Studienfortschritt hinter der Studienvereinbarung zurückbleiben, so ist der bzw. die Studierende verpflichtet, umgehend um einen Termin für eine obligatorische Studienberatung (§ 36) bei der für ihn bzw. sie zuständigen Beraterin bzw. dem für ihn bzw. sie zuständigen Berater nachzusuchen. Hierbei kann in außerordentlichen Fällen eine Neufassung der bisherigen Studienvereinbarung angeregt und anschließend vom Prüfungsorgan der Fakultät genehmigt werden, wobei § 36 Abs. 4 Satz 1 StuPO über den Ausschluss der Studienvereinbarung (s. oben I. 3) konsequent anzuwenden ist.
- Während der Elternzeit haben Studierende dagegen bis zu zwei Mal einen Anspruch auf Genehmigung eines Antrages auf Änderung der verbindlichen Studienvereinbarung (§38 Abs. 2 S. 3 StuPO).

IV. Vorgaben für die Ausgestaltung der verbindlichen Studienvereinbarung:

Formale Aspekte:

- Liegen die Voraussetzungen für eine verbindliche Studienvereinbarung vor? Zu beachten ist, dass sie einen besonders begründungsbedürftigen Ausnahmefall darstellt!
- Werden alle Prüfungen berücksichtigt?
- Liegt die Prüfungsberechtigung für den Zweiten Studienabschnitt / Hauptstudium (voraussichtlich) zu den vom Studierenden für die betreffenden Prüfungen angesetzten Zeitpunkten vor?

Die Teilnahme an Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts ist grds. nur dann uneingeschränkt zulässig, wenn Sie den ersten Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

Folgende drei Ausnahmen sind möglich:

- a) Studierende dürfen dann Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts erbringen, wenn NICHT MEHR als 10 Credits aus dem ersten Studienabschnitt fehlen oder
- b) eine Sonderregelung im Besonderen Teil der SPO die Prüfung unabhängig von den bisher erledigten Prüfungsleistungen erlaubt (im Moment in der BWL nur SIK-Programm des 3. Semesters).
- c) Studierende dürfen auch dann an Prüfungsleistungen aus dem ersten Fachsemester des zweiten Studienabschnitts (i.d.R. das 3. Semester) teilnehmen, wenn nach Abschluss des letzten Fachsemesters des ersten Studienabschnitts zwischen 11 und 22 Credits aus dem ersten Studienabschnitt fehlen UND Sie zudem gleichzeitig zu allen offenen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts antreten.
- > S. §18 [Ba] bzw. §47 [Di] StuPO 2006
- Liegen zu Beginn des vor dem praktischen Studiensemester liegenden Semesters die diesbezüglichen Voraussetzungen vor? Muss das Praxissemester evtl. verschoben werden?
Nur wenn zu Beginn des Semesters, das vor dem Praxissemester liegt (bei BWL-Bachelorstudiengängen also i.d.R. zu Beginn des 4. Semesters) alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters komplett erbracht sind, kann das Praxissemester regulär angetreten werden (i.d.R. im 5. Studiensemester). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, muss das Praxissemester zwangsverschoben werden.
-> §7 Abs. 11 [Ba] bzw. §54 Abs. 10 [Di] StuPO 2006
 - Liegen die Voraussetzungen für die Leistungsnachweise des 7. Fachsemesters und für die Ausgabe der Thesis vor?
An Prüfungsleistungen des 7. Fachsemesters darf nur teilnehmen, wer aus dem ersten Studienabschnitt KEINE Prüfungsleistungen mehr offen hat. Zudem ist das Thema der Bachelorthesis (wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts bestanden sind) frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens 3 Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben.
-> § 18 Abs. 2 StuPO 2006 und § 20 Abs. 2 StuPO 2006

Inhaltliche Ausgestaltung:

- Ist der logische Studienaufbau berücksichtigt (z.B. Mathe i.d.R. vor OR)?
- Sind die Ziele (bei gehöriger Anstrengung des Studierenden) realistisch?
- Bei der Bemessung der Prüfungslast ist zu differenzieren:
 - o Studierende im Rahmen der Elternzeit (§37 Abs. 3 d) i.V.m. § 38 StuPO) haben einen Rechtsanspruch auf ein selbst bestimmtes Teilzeitstudium. Im Rahmen der ersten drei Lebensjahre ihrer Kinder (und in begründeten Fällen darüber hinaus) können sie sich beurlauben lassen oder aber in beliebigem Umfang ein Teilzeitstudium betreiben. Die beratenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können bei wenig sinnvollen Prüfungsabfolgen o. dgl. natürlich auf eine Änderung hinwirken. Eine einseitig von der Hochschule im Wege des Verwaltungsaktes vorgenommene Änderung sollte in der Praxis daher nicht nötig werden; sie ist aber auch nur in sehr engen Ausnahmefällen denkbar, etwa wenn die formalen Voraussetzungen für eine Prüfungsleistung zum angestrebten Zeitpunkt noch nicht vorliegen.
Eine vSV wegen Elternzeit (Teilzeitstudium) muss nur für Fächer des 1. Studienabschnitts explizit die zu erbringenden Fächer pro Semester festlegen. Für Fächer des 2. Studienabschnitts kann eine Vereinbarung über eine

bestimmte Creditzahl (z.B. mindestens 15 ECTS) pro Semester getroffen werden. Eventuell können im Genehmigungsbeschluss bestimmte Fächer verpflichtend genannt werden, im Übrigen aber können die Studierenden ihr Pensum pro Semester an der Lage der Vorlesungen und den Kinderbetreuungszeiten usw. ausrichten, ohne dass jedes Mal eine förmliche Änderung der vSV beantragt werden muss. Sind im Rahmen der vSV auch für eine Urlaubssemester Prüfungsleistungen geplant, so muss die vSV entweder explizit eine besondere Creditzahl für das Urlaubssemester festlegen oder es werden die regulär festgelegten Credits (z.B. mindestens 15 ECTS) zu Grunde gelegt. Soll in einem Urlaubssemester im Rahmen der Elternzeit keine Prüfungsleistung erbracht werden, ist auch dies ausdrücklich festzuhalten. Änderungsanträge einer nach Credits festgelegten vSV sind nur noch notwendig, wenn die vereinbarte Creditzahl nicht erreicht werden kann. Auch ein solcher Antrag muss im Vorfeld gestellt werden und darf nicht nachträglich erfolgen.

- Ebenfalls einen Anspruch auf Verlängerung der Studienzeiten haben Behinderte (§37 Abs. 3 b StuPO). In ihrem Fall hängt der Umfang der zu gewährenden Studienzeitverlängerung aber anders als im Fall der Elternzeit nicht von ihren Wünschen ab. Entscheidend ist, in wieweit sich die Behinderung auf die mögliche Studiengeschwindigkeit auswirkt. In dem Maße in dem die Behinderung im Vergleich mit nicht behinderten Studierenden zu einer Verlängerung der Studienzeit führt, ist eine Verlängerung der Studienzeit zu gewähren. Dabei wird - wie unter III. dargelegt - auf einem ärztlichen Gutachten aufgebaut werden müssen (vgl. auch §42 Abs. 2 StuPO).
- In den übrigen Fällen ist zu beachten, dass die verbindliche Studienvereinbarung eine Begünstigung des bzw. der Studierenden darstellt, die eine Gegenleistung des bzw. der Studierenden in Form besonderer Anstrengungen erfordert. Zugleich darf die Studienvereinbarung aber auch keine unrealistischen Ziele setzen!
 - > In der Regel und insbesondere in den unteren Semestern bis etwa zur Mitte des Studiums (4. Semester einschließlich?) wird man als Gegenleistung für eine Verschiebung einer an sich anstehenden Prüfung verlangen können, dass der bzw. die Studierende in überschaubarer Zeit zur Erledigung der Prüfungen möglichst in der Regelstudienzeit zurückkehrt (§37 Abs. 1 S. 2 StuPO) bzw. die gesetzlich noch zulässige Höchststudiendauer nicht ausschöpft.
 - > Eine Überschreitung der gesetzlichen Studienzeitgrenzen ist auch in der zweiten Hälfte des Studiums zu vermeiden.
 - > Aus der Erfahrung der Prüfungsausschüsse sollte die Prüfungslast so verteilt werden, dass nach hinten möglichst noch „etwas Luft verbleibt“. Ein Entwurf einer Studienvereinbarung, der zu Beginn weniger Prüfungslast als gegen Ende vorsieht, dürfte in aller Regel nicht genehmigungsfähig sein. Maßstab für die Bemessung der Prüfungslast sind die zuzurechnenden Credits. In der Regel dürften (außer im Abschlussemester) Creditbelastungen unter 31 Credits zu gering sein, Creditbelastungen über 35 Credits jedoch zu hoch. Anderes gilt insbesondere, wenn die Zeitbelastung durch die Prüfungsleistung wesentlich in den Semesterferien, wie es z.B. bei Hausarbeiten denkbar ist, oder auch im Praxissemester liegt.

V. Rechtsfolge der verbindlichen Studienvereinbarung:

Der bzw. die Studierende darf bestimmte in der Studienvereinbarung festgelegte Prüfungsleistungen später als in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt schreiben. Er bzw. sie ist also bei einem Antrag auf Studienzeitverlängerung im Hinblick auf die im Einklang mit der Studienvereinbarung ausgelassenen Prüfungstermine entschuldigt.

VI. Rechtsfolge einer Abweichung von der verbindlichen Studienvereinbarung:

Erledigt der bzw. die Studierende Prüfungsleistungen nicht, die nach der Studienvereinbarung fällig gewesen wären, so kann er bzw. sie sich für die Zukunft nicht mehr auf die Begünstigung durch die Studienvereinbarung (siehe V.) berufen. Dabei spielt es keine Rolle, ob er bzw. sie nicht zur Prüfung angetreten ist oder diese nicht bestanden hat. (Umgekehrt bleibt die begünstigende Wirkung bis zu dem Zeitpunkt, in dem er bzw. sie die Prüfungen entsprechend der Vereinbarung erbracht hat, bestehen, auch wenn es später zu Abweichungen kam.)

Weist er bzw. sie jedoch nach, dass er bzw. sie das Fehlen nicht zu vertreten hat, so fällt die Begünstigung ausnahmsweise nicht ohne weiteres weg. Um einen Missbrauch zu vermeiden wird die verbindliche Studienvereinbarung allerdings in der Regel mit einer Auflage nach §35 Abs. 3 d) StuPO verbunden werden (Pflicht zur Beibringung eines Attestes durch einen von der Hochschule benannten Arzt).

In jedem Fall ist der bzw. die Studierende verpflichtet, umgehend um einen Termin für eine obligatorische Studienberatung (§ 36 StuPO) bei der für ihn bzw. sie zuständigen Beraterin bzw. dem für ihn bzw. sie zuständigen Berater nachzusuchen. (Tut er bzw. sie dies nicht, kann es auch zu einem rückwirkenden Wegfall der Begünstigung durch die Studienvereinbarung kommen.) Bei der nun folgenden Studienberatung kann in außerordentlichen Fällen eine Neufassung der bisherigen Studienvereinbarung angeregt und anschließend vom Prüfungsorgan der Fakultät genehmigt werden, wobei §36 Abs. 4 Satz 1 StuPO über den Ausschluss der Studienvereinbarung (s. oben I.3) konsequent anzuwenden ist.

Anhang: Formular Verbindliche Studienvereinbarung

Name des/der Studierenden Matrikelnummer

Beigefügt ist der Studienablaufplan im Studiengang

mit vollständigen Angaben zu erledigten Prüfungen und Angaben zu den Fachsemestern, in denen die bisher offenen Prüfungen erledigt werden sollen.

Die formalen Prüfungsvoraussetzungen

- ✓ des zweiten Studienabschnittes
- ✓ des Praxissemesters
- ✓ des letzten Fachsemesters

habe ich geprüft, sie werden im anliegenden Plan berücksichtigt (Abweichungen sind in aller Regel nicht genehmigungsfähig; sie müssten auf jeden Fall auf diesem Blatt besonders beantragt werden).

Ort und Datum

Unterschrift des/der Studierenden

- Der Plan wurde ausführlich besprochen.
- Der/Die Studierende wurde darauf hingewiesen, dass fälschliche Angaben im Hinblick auf vermeintlich erledigte Prüfungen oder das Vorliegen der jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen die Folge nach sich ziehen, dass die Studienvereinbarung wirkungslos wird und damit die mit ihr eingeräumten Vorteile entfallen.
- Der/Die Studierende wurde darauf hingewiesen, dass das Studium nach Hochschulgesetz eine Vollzeitätigkeit darstellt. Andere Tätigkeiten dürfen demzufolge den Studienerfolg nicht beeinträchtigen.
- Der/Die Studierende wurde darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der vSV nur durch den Prüfungsausschuss der Fakultät erfolgen kann.
- Besondere Hinweise und Empfehlungen:

Datum

Unterschrift Professor(in)

Das Original ist unverzüglich dem Prüfungsamt für die Studierendenakte zu übermitteln. Der/die Studierende erhält eine Kopie.